

## Freiwillige Krankenversicherung - PV

---

### Normen

§ 20 SGB XI

### Kurzinfo

Freiwillig Krankenversicherte sind versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung ( § 20 Abs. 3 SGB XI ). Sie können sich jedoch von der Versicherungspflicht auf Antrag befreien lassen, wenn sie nachweisen, dass sie einen entsprechenden Pflegeversicherungsschutz durch einen privaten Pflegeversicherungsvertrag sicherstellen ( § 22 SGB XI ). Der Antrag auf Befreiung ist innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht zu stellen. Die Befreiung kann **nicht widerrufen** werden.